



Gemeinde Kirchheim b. München

Bekanntmachung

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke Flur-Nr.: 175/1, 175/6, 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4 der Gemarkung Heimstetten zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 102/H „Campus Heimstetten“

In seiner Sitzung am 4.11.2019 hat der Gemeinderat den Erlass der Satzung zur Veränderungssperre im Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 102 „Campus Heimstetten“ (damals „Gewerbepark östlich der Ammerthalstraße“) beschlossen. Dies umfasste die Grundstücke der Flurnummern 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4 der Gemarkung Heimstetten. In der Sitzung vom 11.05.2020 wurde der Geltungsbereich um die Grundstücke Flurnummern 175/1 und 175/6 der Gemarkung Heimstetten erweitert.

Da die Gründe für die Veränderungssperre, gemäß der Beschlüsse vom 4.11.2019 und 11.05.2020 weiterhin fortbestehen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.11.2021 die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan wurde im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München, zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt.

Eine Einsichtnahme ist möglich im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München, Glockenblumenstraße 7 (Gemeindeteil Heimstetten), 85551 Kirchheim b. München. Interessierte, die sich außerhalb der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr und Montag: 14:00 – 18:00 Uhr) über die Satzung informieren möchten, werden gebeten vorab telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren (Tel. 089 – 90909-3104).

Die Satzung kann auch online auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim (www.kirchheim-heimstetten.de) unter Bauen & Umwelt / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung /Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücks Flur-Nrn.: 175/1, 175/6, 171/2, 171/10, 169, 169/3 und 169/4, Gemarkung Heimstetten eingesehen werden.



Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich (rosa hinterlegt)

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Kirchheim b. München, 10.11.2021

.....
Maximilian Böttl
Erster Bürgermeister

(Siegel)

**Ortsüblich bekannt gemacht durch
Aushang an den Bekanntmachungstafeln**
Ausgehängt am: **11.11.2021**
Abgenommen am: _____

Unterschrift